

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Unser Höchen"; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bexbach – Stadtteil Höchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt den in § 3 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§3 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Veranstaltungen sowie Projekte der Dorfentwicklung für den Stadtteil Höchen zu fördern. Insbesondere gehören die Heimatpflege, die Kultur, die Bildung, der Landschafts- und Denkmalschutz und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu den Aufgaben des Vereins.
2. Als fördernde Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
  - a. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln
  - b. Die Anwerbung von Arbeitskräften, bei denen es sich nach Möglichkeit um ehrenamtliche handeln soll
  - c. Die Vorbereitung der in § 17 Ziffer 5 I dieser Satzung beschlossenen Maßnahmen, u. a. durch den Kontakt mit den Behörden und die Beantragung erforderlicher Genehmigungen
  - d. Kontaktpflege zu den Höcher Bürgern, Kirchen, Vereinen und anderen Interessengruppen, um diese zur Mitarbeit bei der Umsetzung der Ziele des Vereins " Förderverein Unser Höchen" zu bewegen
  - e. Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von Maßnahmen der in § 17 Ziffer 5 I dieser Satzung beschlossenen Projekte
3. Der Verein arbeitet im Benehmen mit dem Ortsrat Höchen, den übrigen Höcher Vereinen und Organisationen.

#### **§4 Stellung des Vereins**

1. Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Eine Vertretung privater Interessen einzelner Mitglieder des Vereins ist unzulässig.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können
  - a. alle natürliche Personen
  - b. juristische Personenwerden, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Gegen eine Ablehnung der Annahme durch den Vorstand ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

#### **§6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben als natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied im Verein ist, besitzt nur aktives Wahlrecht und Stimmrecht.

#### **§7 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

#### **§8 Beitrag**

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §10 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende möglich.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Beitrages entsprechend der Kündigungsfrist.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechten und Pflichten.

## **§10 Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - c. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - d. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 8).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
  5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§11 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB)
3. der erweiterte Vorstand
4. der Rechnungsprüfungsausschuss

## **§12 Der Vorstand**

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden
  - a. der Vorsitzende
  - b. der stellvertretende Vorsitzende
  
2. Den erweiterten Vorstand bilden
  - c. der Schatzmeister
  - d. der Schriftführer
  - e. drei Beisitzer
  - f. der Ortsvorsteher
  
3. Die Wahl des Vorstandes a) bis e) erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. In der Zwischenzeit bis zu dieser Versammlung ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
  
4. Vorstandsämter und andere Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden.

## **§13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Satzung und der Mitglieder ergeben, die Verantwortung. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - b. die Erstellung des Haushaltsvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und die Abfassung des Jahresabschlusses
  - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - d. die Einberufung und die Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins
  - f. die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - g. Der Schatzmeister verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang der Beiträge

2. Der Schriftführer ist für die schriftliche Arbeit des Vereins zuständig und verfasst über alle Versammlungen eine Niederschrift, welche vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist.

#### **§14 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

#### **§15 Geschäftsführung und Vertretung des Vereines**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

#### **§16 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

#### **§17 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bexbach eingeladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

4. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem gewählten Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vereins, bei Vorstandswahlen auch vom Versammlungsleiter, zu unterzeichnen sind.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Protokollführers
  - b. Wahl des Versammlungsleiters im Falle von Neuwahlen des Vorstandes
  - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - d. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - e. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - f. Wahl des Vorstandes im Falle von Neuwahlen
  - g. Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - h. Beratung vorliegender Anträge
  - i. Festsetzung des Beitrages
  - j. Satzungsänderungen (§ 19)
  - k. Auflösung und Verwendung des Vermögens (§ 20)
  - l. Auswahl der entsprechend § 3 der Satzung zu fördernden Projekte

#### **§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### **§19 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Anträge dazu sind drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen.

#### **§20 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag ist auf einer

- außerordentlichen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen zu beschließen.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
  3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB
  4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bexbach zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Höchen zu verwenden.
  5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

## **§21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.04.2008 in Bexbach-Höchen beschlossen.  
Sie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.